

Bethätigung angeht, sine mensura geboten; die Beständigkeit der actualen Liebe aber und die äußeren Formen ihrer Bethätigung können überhaupt nicht in allgemein verpflichtende Normen gefaßt werden (In 3 Sent. dist. 29, q. 1, a. 8, ad 2). Dennoch gibt es unter letzteren objectiv gültige Unterschiede des Guten und des Besseren; Lebensformen, die per se sittlich empfehlenswerth, gerathen sind. Die drei im Evangelium empfohlenen Rätthe (s. d. Art.) tragen den Charakter der Weltflucht an sich, einmal wegen der actualern und ungetheiltem Hingabe an Gott, sodann aber auch, um der aus der Sünde stammenden Weltlust ein persönliches und sociales Gegengewicht entgegenzustellen (S. th. 2, 2, q. 186; S. c. Gent. 8, 130 sqq.; De charit. a. 11, ad 5). Uebrigens sorgt sowohl die göttliche Providenz wie die natürliche Anlage des Menschen dafür, daß das Reich Gottes durch die Mannigfaltigkeit der geistlichen und weltlichen Berufe als ein wahrer Organismus sich erweise (S. c. Gent. 3, 136; S. th. 1, 2, q. 112, a. 4). — Im Einzelnen zeigt Thomas gerade in seiner Moral eine seltene Kunst, vielseitige psychologische Beobachtungen und Früchte gelehrter Lectüre, principielle Erörterungen und praktische, canonistische Entscheidungen zu verbinden und dabei stets die biblisch-dogmatische Grundlage der Sittenlehre festzuhalten. So ist seine Lehre vom Willen (S. th. 2, 2, q. 6—17) eine sorgfältige Monographie, die eine erhebliche Klärung der zeitgenössischen Ansichten bedeutete (vgl. Schwane 349, 352). Der Behandlung der Gemüthsbewegungen (S. th. 2, 2, q. 22—48) hat weder ein früherer noch ein späterer Ethiker ein gleiches Interesse zugewandt. Hier wie auch in der Lehre von den Habitibus und Tugenden (l. c. q. 49—70) werden nicht bloß aristotelische Begriffe, sondern auch die Aufstellungen der Platoniker und der römischen Skeptiker und Stoiker zur Beleuchtung der christlichen Lehre verwerthet. Einen besonders Glanzpunkt bildet die Lehre vom Gesetze, speciell die Auffassung der lex nova als eines innerlichen, lebendigen Principis, in dem Gnade und Gesetz eins werden. Die specielle Moral legt die drei göttlichen und die vier Cardinaltugenden als Einheitlichsprincip zu Grunde und handelt dann von den einzelnen Ständen des Christenlebens. (Vgl. Kietter, Die Moral des hl. Thomas v. A., München 1858; Finarson, Ueber die Moralthologie des Thomas v. A., Upsala 1866; Redepenning, Der Einfluß des Aristoteles auf die Moral des hl. Thomas v. A., Goslar 1875; Müllendorf, Die Hinordnung unserer Werke auf Gott nach dem hl. Thomas v. A., in der Zeitschr. für kath. Theologie 1885, 1 ff.; Derj., Das übernatürliche Motiv als Bedingung der Verdienstlichkeit nach Thomas v. A., ebd. 1893, 42 ff.; Mausbach, D. Thomaes Aquinatis De voluntate et appetitu sensitivo doctrina, Paderb. 1888; Derj., Der Begriff des sittlich Guten nach dem hl. Tho-

mas v. A., Freib. [Schweiz] 1898 [Compendu du 4<sup>e</sup> congrès scientifique international des Catholiques]; Huber, Die Glückseligkeitslehre des Aristoteles und des hl. Thomas, Freib. 1893). — Für die Stellung des hl. Thomas zum socialen Leben ist bedeutsam, daß er zuerst von allen christlichen Theologen die Wesenheit des Aristoteles in seine Lehre verwoben hat. Der Staat als solcher ist ihm eine naturrechtlich Nothwendigkeit, und zwar nicht bloß für den jetzigen, sondern auch für den Unschuldigen. Gleichsam die Seele des Staatslebens ist die Auctorität (De regim. princ. 1, 12); in jeder Verfassung ist der Träger der rechtmäßigen Auctorität Stellvertreter Gottes. Daß Thomas die verbreitete Ansicht von der Uebertragung der Gewalt durch das Volk getheilt habe, wird durch den Ausdruck, der Fürst sei vices generis multitudinis, noch nicht erwiesen (S. th. 1, 2, q. 90, a. 3; q. 97, a. 3, ad 3), zumal da De Regim. princ. 1, 13 nicht bloß die Regierung, sondern auch die Entstehung von Staatswahlen an die Könige zurückgeführt wird. Jedenfalls kam der hl. Thomas die Widerursbarkeit der übertragenen Gewalt nur als eine Ausnahme; in diese Ausnahme nicht verfassungsmäßig festgesetzt wäre auch bei ganz tyrannischer Handhabung der Gewalt die Ausübung unerlaubt (De regim. princ. 1, 6; In 2 Sent. dist. 44, q. 2, a. 2, ad 5; nach diesen klaren Stellen ist die unklar S. th. 2, 2, q. 42, a. 2, ad 3 zu deuten). Die beschränkte Verfassung ist die durch aristokratische und demokratische Elemente gemäßigte Monarchie (S. th. 1, 2, q. 105, a. 1, vgl. q. 95, a. 4 c; 2, 2, q. 36, a. 1, ad 2; auch De regim. princ. 1, 6 bildet keinen Widerspruch, da hier eine temperatio der Monarchie verlangt wird). Zweck der Staatsverfassung ist bald direct das bonum commune, bald de bona disciplina, per quam cives informantur, ut commune bonum justitiae et pacis conservent (S. th. 1, 2, q. 96, a. 3, vgl. a. 1). Es hiermit zunächst die Wohlfahrt und Sicherheit in weltlichen Dingen gemeint ist, so steht die kirchliche Auctorität, die direct das geistige und das Wohl des Menschen im Auge hat, höher als die staatliche. Eine Einmischung der Kirche in weltliches ist quantum ad ea, in quibus subest ei saecularis potestas, vel quae ei a saeculari potestate relinquuntur, keine Usurpation (S. th. 2, 2, q. 60, a. 6, ad 3). — Während die staatliche Ordnung durch die sociale Natur des Menschen von Anfang an gefordert wurde, ist die Unterwerfung der Slaven (vgl. d. Art. Slaven) unter ihre Herren eine durch den Sündenfall entstandene Einrichtung (Suppl. q. 52, a. 1, ad 2), die aber in der factischen Wirklichkeitsordnung in gewissem Sinne zu Recht besteht. Doch unterstreicht sich Thomas dadurch bedeutsam von Aristoteles, daß er die Freiheit und Ebenbürtigkeit des Slaven in seiner Menschenwürde und damit auch die Widerursbarkeit seiner Sittlichkeit und gerech-